

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 24.09.2004

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

## **Rentenzahlung unter Verwandten**

Steuern: Rechtsprechung der Finanzgerichte bei Wertsicherungsklauseln

---

Wenn die Eltern ihr Häuschen übertragen, so ist es sehr oft gängige Praxis, dass einerseits ein lebenslängliches Wohnrecht vereinbart wird und andererseits eine Versorgungsrente, um den Lebensabend der Eltern auch entsprechend zu sichern. Manchmal sind es auch steuerliche Gründe, die eine solche Leibrente oder die Vereinbarung einer dauernden Last für zweckmäßig erachten.

In letzter Zeit gab es bei einigen Finanzgerichten eine wahre Beanstandungswelle bei Rentenvereinbarungen. Da es sich um Rentenverträge handelt, die oft jahrzehntelang laufen, sollten so genannte Wertsicherungsklauseln Anwendung finden. Nun haben Finanzbeamte anhand der Steuerakten festgestellt, dass oft solche Rentenzahlungen, insbesondere bei nahen Angehörigen, seit vielen Jahren nicht angepasst worden sind, obwohl eine solche Wertsicherungsklausel vertraglich vereinbart war. Nun gilt im Steuerrecht der Grundsatz, dass gerade bei Verträgen unter nahen Angehörigen die vereinbarten Spielregeln auch tatsächlich eingehalten werden müssen. Ist dieses nicht der Fall, so droht grundsätzlich immer die steuerliche Nichtanerkennung. Gleiches gilt für Mietverträge, Anstellungsverträge etc. unter nahen Angehörigen.

### Probleme bei fehlender Anpassung

Bezüglich dieser Wertsicherungsklausel gab es jetzt reihenweise Auseinandersetzungen mit den Finanzämtern und auch den Finanzgerichten. Dabei kam man sehr häufig zu dem Ergebnis, dass wegen nicht erfolgter Anpassung auf Grund der Wertsicherungsklausel solche Versorgungsrenten oder dauernden Lasten oder Leibrenten steuerlich nicht anerkannt werden sollten.

Dieser Spuk ist jetzt zu Ende. Der Bundesfinanzhof hat am 03.03.2004 entschieden, dass kein zwingender Schluss für die steuerliche Nichtanerkennung erfolgen kann, wenn die Parteien bei einem Versorgungsvertrag von einer vereinbarten Wertsicherungsklausel keinen Gebrauch machten. Die Richter des obersten deutschen Steuergerichts vertraten die Auffassung, dass eine solche Wertsicherungsklausel nicht unbedingt ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages und somit nicht Typus-prägend wäre.

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

## Gebot für Verhandlungen

Es wird wohl einen Unterschied machen, ob mit der Wertsicherungsklausel vereinbart worden ist, dass automatisch eine Anpassung vorzunehmen ist, oder, dass bei Überschreiten von bestimmten Grenzen dem Rentenempfänger lediglich ein mögliches Anpassungsrecht eingeräumt wird, Verhandlungen über eine Anpassung auf Grund der Wertsicherungsklausel zu führen.

Auch wird man wohl zu berücksichtigen haben, inwieweit die Wertsicherungsklausel sich inzwischen ausgewirkt hat. War ein Betrag von 500,00 DM beispielsweise vereinbart und sind durch die Wertsicherungsklausel inzwischen 1.500,00 DM erreicht, so wird das wohl einen Unterschied machen gegenüber dem anderen Fall, bei dem der vereinbarte Betrag von 600,00 DM sich inzwischen auf nur 660,00 DM erhöht hat. In jedem Falle ist Entwarnung gegeben für die Verfahrensweise von einigen Finanzgerichten und Finanzämtern dahingehend, dass jegliche Nichtanwendung von Wertsicherungsklauseln zwangsweise und praktisch automatisch zur steuerlichen Nichtanerkennung von solchen Versorgungsverträgen führt. Insoweit endlich mal wieder auch ein weiteres steuerzahlerfreundliches Urteil.

Stand 09 /2004

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner